

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 31/09 B

L 4 AL 372/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 56 AL 2829/01 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Januar 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In der Hauptsache wendet sich der Kläger gegen die jährliche Herabbemessung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) in der Zeit vom 14. August 2001 bis zum 31. Dezember 2004. Das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) haben die Klage unter Hinweis auf die Absenkungsvorschrift des § 200 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) abgewiesen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger unzureichende Ermittlungen.

II

- 2 1. Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen des Klägers und nach Lage der Akten nicht zu erkennen.
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Der Beschluss des LSG wirft klärungsbedürftige und im konkreten Verfahren klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7) nicht auf. Abgesehen davon, dass § 200 Abs 3 SGB III inzwischen außer Kraft getretenes Recht betrifft, welches in aller Regel keinen Klärungsbedarf mehr auslöst, hat das BSG bereits wiederholt entschieden, dass die Dynamisierung der Alhi keiner Beanstandung unterliegt (vgl BSGE 82, 198 = SozR 3-4100 § 242v Nr 1; BSG, Urteil vom 7. Februar 2002 - B 7 AL 42/01 R; BSG, Beschluss vom 18. Oktober 2007 - B 11a/7a AL 10/07 BH; BSG, Beschluss vom 2. April 2008 - B 11a AL 178/07 B).
- 4 Der Beschluss des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht zu erkennen. Eine im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren relevante Verletzung des § 103 SGG kommt nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht deshalb in Betracht, weil der Kläger nunmehr in seiner Beschwerdebegründung einen "Beweisantrag" stellt. Auch durfte das LSG den Tatbestand (§ 153 Abs 1 SGG iVm § 136 Abs 1 Nr 5

SGG) durch Bezugnahmen auf eine knappe Darstellung beschränken (§ 136 Abs 2 SGG; vgl Bolay in Hk-SGG, 3. Aufl, § 136 RdNr 14; Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl, § 136 RdNr 6a) und zudem hinsichtlich der Entscheidungsgründe auf das erstinstanzliche Urteil verweisen (§ 153 Abs 2 und Abs 4 SGG iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG).

- 6 2. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem gemäß § 73 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

